XIV. XV.

KURENDA SZKOLNA.

1864.

Z. 1187.

Winke aus dem von Hr. Dr. Macher hohenorts erstatteten Schulvisitationsberichte.

In Folge der in diesem Jahre gewesenen Haupt- Unterreal- und Mädchen-Schulen-Inspizirung wird, im Grunde h. Erlasses der Krak. k. k. Statth. Kommission v. 8. Okt. 1864, Z. 25989 Nachfolgendes zur Beherzigung verlautbart:

„Der Lehrunterricht wird an den wenigsten Schulen zweckmässig behandelt.

Bei Behandlung dieses Unterrichtes pflegen die meisten Lehrer das neue Lehrstück vorzulesen und gleich nachlesen zu lassen, oder sie lassen die neue Lektion gleich von den bessern Schülern lesen, ohne sich in irgend eine Erklärung des Sachlichen einzulassen. Die wenigsten Lehrer besitzen die Kunst, die Aufmerksamkeit der Schüler zu fesseln, und die ganze Klasse zu beschäftigen. Damit der Lehrunterricht in der Muttersprache wahrhaft fruchtbringend sei, muß er so behandelt werden, daß ein jedes in der Schule vorgenommene Lesestück und am Schluße des Schuljahres der Inhalt des ganzen Lesebuches volles Eigenthum eines jeden Schülers werde.

Um dieses Ziel zu erreichen, wäre nach der Ansicht des Hr. Schulraths nachstehends vorzugehen.

1. Vor Allem hätte sich der Lehrer zu jeder Lection, also auch zum Leseunterrichte zu Hause gründlich vorzubereiten, zu welchem Zwecke das betreffende Lesebuch zu interfolieren und darin die auf das Sachliche Bezug nehmenden Bemerkungen niederzuschreiben wären.

2. Solle der Lehrer zuerst den Inhalt des Lesestückes den Kindern in faßlicher Sprache kurz und bindig erzählen, und dann dieses Stück musterhaft vorlesen und sachlich erklären.

3. Sodann hätten die Schüler das bestimmte Lesestück satzweise vorzulesen. Der Inhalt des von einem Schüler vorgelesenen Satzes sollte von einem zweiten, dritten Schüler u. s. w. wiederholt, und sollte hiebei überhaupt so verfahren werden, daß ein jeder Schüler gehalten wäre, an dem Unterrichte Theil zu nehmen. Wenn nun so ein Schüler einen Satz liest, und den Inhalt desselben mit eigenen Worten wiederholt, so müssen nothwendigerweise

alle Schüler aufmerksam sein, weil im Verlaufe einer kurzen Zeit, wann nicht alle, so doch die meisten durchgeprüft werden können.

4. Die in jedem Satze vorkommenden für die Schüler unverständlichen Begriffe sollten denselben sachgemäß erklärt und erläutert werden.

5. Handelt es sich um ein Lesestück geographischen, naturgeschichtlichen Inhalts u. dgl., so muß selbstverständlich der Lehrstoff auf Landkarten, Abbildungen der Thiere u. s. w. versinnlicht werden.

6. Nachdem das ganze Lesestück in sachlicher und sprachlicher Beziehung zergliedert worden ist, hätten die Schüler dasselbe noch einmal im Zusammenhange mit genauer Beachtung der Unterscheidungszeichen und der richtigen Aussprache langsam durchzulesen, den Inhalt desselben mit eigenen Worten zu wiederhohlen, und daraus je nach Beschaffenheit des Lesestückes die Moral oder Wahrheit und dgl. abzuleiten.

7. Ist das Lesestück hinsichtlich seines Inhaltes besonders werthvoll, so hätten die Schüler dasselbe auch auswendig zu lernen, damit sie es bleibend im Gedächtnisse bewahren.

8. Nach Thunlichkeit hätten die Schüler den Inhalt einiger Lesestücke, welche sich hiezu vorzüglich eignen, auch schriftlich zu bearbeiten.

9. Nach vorausgegangener, mit aller Gründlichkeit vorgenommener sachlicher Behandlung, wäre dieses Lesestück in sprachlehrlicher Beziehung zu behandeln.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen in der 1. Klasse von der deutschen Sprache Umgang genommen wird, so sollen die Lehrer den für die erste Klasse vorgeschriebenen „Elementarz" um so gründlicher behandeln, dabei nach der Lautier- und Schreiblese-Methode vorgehen, auf Weckung des Denkens und Veredlung des Herzens durch einen methodischen Vorgang hinwirken und den Kindern auch sprachlehrliche Begriffe auf synthetischem Wege beibringen, wozu Wojnarski's Methodik zur polnischen Fiebel, ferner der Anschauungsunterricht in Bildern von Tempsky, Herrmanns Unterklasse und Suchecki's Gramatik unumgänglich nothwendig sind. Durch diesen Vorgang bei Behandlung des Elementarz wird einerseits der polnischen Sprachlehre in der 2. Klasse nachhaltig vorgearbeitet, andererseits aber auch für die Behandlung des Elementarz niemiecki eine feste Grundlage gewonnen, worauf die Anfangsbegriffe der deutschen Sprachlehre und Rechtschreibung mit Nutzen gebaut werden können.

Die polnische Sprachlehre wurde wohl an den meisten visitirten Schulen auf zweckmässige Art und mit sichtbarem Nutzen behandelt.

Leider kann dieß von der Behandlung des deutschen Sprachunterrichtes nicht gesagt werden. In dem Visitationsberichte werden nur wenige Schulen hervorgehoben, in denen die deutsche Sprache vom betreffenden Lehrer mit wahrer Vorliebe, und auf eine zweckmässige und ersprießliche Art behandelt wurde. Die von den Schülern der 4. Klasse während der Visitation des Hr. Schulrats ausgearbeitete deutsche Aufgabe zeigte an den meisten

Hptschulen von einer sehr mangelhaften Kenntniß der deutschen Sprache, so, daß man sich wundern muß, wie Schüler mit einem so mangelhaften Wissen aus der deutschen Sprache in die 4. Klasse aufsteigen konnten.

Die in den letzt verflossenen zwei Jahren gemachte Erfahrung hat gelehrt, daß der mit h. o. Erlaß vom 9. Juli 1862 Z. $\frac{224}{\text{praes.}}$ für die Behandlung des deutschen Sprachunterrichtes vorgezeichnete Weg selbst auch in dem Falle, daß der betreffende Lehrer die deutsche Sprache mit besonderer Vorliebe behandeln würde, nicht zum gewünschten Ziele führe; daher der Hr. Schulrath bei Gelegenheit der letzten Visitation mit den betreffenden Schuldistriktsaufsehern und Lehrern in Erwägung gezogen hat, durch welche Mittel diesem großen Übelstande an Volks- und rücksichtlich Hauptschulen abzuhelfen wäre.

Vor allem wurde fast einstimmig die Nothwendigkeit zweckmässiger deutscher Lesebücher ausgesprochen, und der Antrag gestellt, daß die für nicht deutsche Volksschulen in andern Kronländern bestimmten mit Erlaß des h. k. k. Staats-Ministeriums vom 22. August 1861 Z. 6093 auch zum Gebrauche der hierländigen Volksschulen anempfohlenen drei deutschen Lesebücher auch hierlandes eingeführt würden.

Da sich das hochwürdige bischöfl. Konsistorium schon früher mit Bericht vom 26. Septber. 1861. Z. 1004. für die Einführung dieser Lehrbücher ausgesprochen hatte, so wurde das hochwürdige bischöfliche Consistorium mit h. o. Erlaß vom 15. Juli l. J. Z. 16607. ersucht, wegen Einführung dieser Bücher vom Schuhljahre 1864/5 angefangen das Entsprechende veranlassen zu wollen. (Ist geschehen).

Dabei muß man jedoch die im bezogenen Erlaß gemachte Bemerkung wiederhohlen, daß auch in Hinkunft dem deutschen Sprachunterrichte in erster Reihe die bisherigen Sprachbücher zu Grunde gelegt werden sollen, ferner daß diese Lesebücher nicht nur zum mechanischen, sondern auch zum sachlichen Lesen und zur praktischen Anwendung der sprachlehrlichen Regeln zu benützen wären, daher das Lesen stets mit dem Uibersetzen zu verbinden sein dürfte. Mit der Einführung dieser Lesebücher wenn sie auch in der oben angedeuteten Richtung behandelt würden, wäre den erwähnten Uibelstande noch immer nicht nachhaltig abgeholfen. Der Hr. Schulrath hat zu diesem Zwecke noch nachstehende Mittel in Antrag gebracht.

1. Zweckmässige Behandlung des Elementarz niemiecki, welcher das Anfangsbüchlein für den deutschen Sprachunterricht an Schulen mit polnischer Unterrichtssprache ist. Zu diesem Behufe dürften nachstehende Winke für die Lehrer nicht überflüssig sein.

a. Die Lehrer sollen bei jedem Absatze und Paragraphe dieser polnisch deutschen Fiebel so lange verweilen, bis es die Schüler zum gehörigen Lesen und zur richtigen Betonung der darin vorkommenden deutschen Wörter und Sätze und zum richtigen Verständnisse der in einem jedem Paragraphe enthaltenen orthographischen und gramatikalischen Regeln gebracht haben.

b Die Schüler sollen die Bedeutung eines jeden deutschen Wortes und Satzes in der Schule und zu Hause wie am genauesten erlernen und abschreiben, zu welchem Zwecke sich ein jeder Schüler mit einer Schreibtheke zu versehen hat, in welcher der Lehrer die vorkommenden Fehler zu verbessern hätte. Da die Schüler bereits in der 1. Klasse einzelne Wörter und kleine Sätze in ihrer Muttersprache schreiben lernen, so haben sie anfänglich beim deutschen Sprachunterrichte, in solange sie die deutsche Kurrentschrift nicht kennen, die deutschen Wörter mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

c. Bei der Durchprüfung der eingelernten und abgeschriebenen Lesestücke sollen die Schüler die einzelnen deutschen Wörter und Sätze, nebst deren Bedeutung auf der Tafel aufschreiben und sich hiedurch in der deutschen so wie auch in der Orthographie ihrer Muttersprache üben.

d. Das Lesen der gedachten polnisch deutschen Fibel vom §. 1. bis 32. wird den Schülern bei einer entsprechendeu Anleitung des Lehrers mit Bennützung der am Ende des Lehrbuches für denselben enthaltenen Bemerkungen durchaus keine Schwierigkeiten bereiten, weil die deutschen Wörter und Sätze in diesen Paragraphen mit lateinischen Lettern gedruckt sind, welche die Kinder bereits in der 1. Klasse lesen gelernt haben.

Die schwierigste Parthie zur Behandlung in diesem Büchlein ist, der Uibergang vom Lesen ganzer Sätze mit polnischen Buchstaben (Seite 26) zum Lesen größerer Sätze mit deutschen Buchstaben (Seite 28)

Wie man sich diesen Uibergang erleichtern könne, wurde im h. o. Erlaß vom 9. Juli 1862. Z. 224/praes. auseinandergesetzt, worauf sich hier bezogen wird.

e. Wenn die Schüler auf diese Art etwa die Hälfte der polnisch deutschen Fibel absolvirt haben, so können sie in dem deutschen Lesen und Uibersetzen des ersten deutschen Lesebuches für den deutschen Sprachunterricht in nicht deutschen Volksschulen geübt werden, weil sie dann die in diesem Lesebuche im Anfange enthaltenen kleinen Sätze mit geringer Nachhilfe des Lehrers verstehen werden.

2. Nachdem der in der polnisch deutschen Fibel enthaltene Lehrstoff in jeder Beziehung volles Eigenthum fast eines jeden Schülers in der 2. Klasse geworden ist, soll in der 3 und sodann in der 4. Klasse der deutsche Sprachunterricht mit Benützung der präktischen Gramatik, dann des 2. und 3. Lesebuches für den deutschen Sprachunterricht in nicht deutschen Volksschulen fortgesetzt werden, wobei die Schüler die vorkommenden gramatischen Regeln und Vokabeln gründlich einlernen und die in der praktischen Gramatik vorkommendeu Uibungsaufgaben aus der Muttersprache in die deutsche Sprache und umgekehrt mündlich und nach Thunlichkeit auch schriftlich zu übertragen hätten. Bei der Verbesserung der schriftlichen Arbeiten muß gleichfalls nach der im Absatze c enthaltenen Andeutung vorgegangen werden.

Da zur Erlernung einer jeden Sprache Uibung gehört, so dürfte es nicht unzweckmässig sein, daß sich der Lehrer bei Behandlung der praktischen Gramatik in der 3. und noch mehr 4. Klasse neben der polnischen Unterrichtssprache auch der deutschen bediene, ohne jedoch dem richtigen Verständnisse Eintrag zu thun. Die Regeln wären nämlich, nachdem die betreffenden Beispiele bereits ausgearbeitet wurden, immer zuerst in polnischer Sprache zu erklären, und wenn sie von den Kindern schon gut aufgefaßt worden sind, auch in deutscher Sprache zu wiederholen. Beim Antworten hätten sich die Kinder ebenfalls der polnischen und deutschen Sprache zu bedienen.

3. Zur Erlangung einer größeren Fertigkeit im Deutschen wäre es angedeutet, daß die Lehrer mit den Kindern in den 2 höheren Klassen recht viel deutsch sprechen, was bis nun an den wenigsten Hauptschulen stattfindet.

4. Eine Ursache, daß die Resultate aus dem deutschen Sprachunterrichte an den meisten Schulen so ungünstig waren, ist auch in dem Umstande zu suchen, das viele Hauptschullehrer außer der Schulzeit selten oder niemals in der deutschen Sprache arbeiten, nie deutsche Bücher methodischen oder didaktischen oder eines anderen Inhaltes oder auch eine deutsche Zeitung lesen, darum in der deutschen Sprache selbst schwach sind, und dieselbe auch deßhalb nicht mit der nöthigen Vorliebe betreiben.

Jeder Trivial- und namentlich Hauptschullehrer soll beide Sprachen die polnische und deutsche kultiviren und nach Kräften bemüht sein, aus beiden Sprachen ein günstiges Unterrichtsresultat zu erzielen. Es ist daher unumgänzlich nothwendig, daß sich der Volksschullehrer in freier Zeit auch mit dem Lesen deutscher Bücher belehrenden Inhaltes und pädagogischer Zeitschriften befassen, wozu den Lehrern an vielen Hauptschulen die Schulbibliothek reichliche Gelegenheit bietet. Jede Trivial- und Hauptschule sollte im Besitze des öster. Schulboten (kostet ganzjährig 3 fl. 40 kr. ö. W.), und jede Hauptschule noch im Besitze der Volksschule (kostet ganzjährig 3 fl. 50 kr. ö. W.) und wo möglich auch der deutschen Krakauer Zeitung (kostet ganzjährig 16 fl. ö. W.) sein. Die hier entfallenden Kosten könnten an Hauptschulen aus den Aufnahmsgeldern bestritten werden. Wo diese pädagogischen Zeitschriften bestehen, sollten sie von allen Lehrern der betreffenden Schule auch gewissenhaft benützt werden, worüber die Schuldistriktsaufseher zu wachen hätten.

Die erwähnten pädagogischen Zeitschriften; so wie auch die Krakauer Zeitung könnten auch im Wege der k. k. Statthalterei Commision bestellt werden.

Es würde zur Förderung des erwähnten Zweckes viel beitragen, wenn die Lehrer der Haupt- und Trivialschulen verhalten würden, viele von den Conferenzfragen in deutscher Sprache zu beantworten, und bei Abhaltung der Lehrerkonferenzen sich auch der deutschen Sprache zu bedienen.

Diese vom Hr. Schulrathe Dr. Macher in Antrag gebrachten Mittel, finden in dem Erlasse des bestandenen k. k. Unterrichts Ministeriums vom 5. Februar 1856. Z.

13109. (intimirt mit Landes-Regierungs Verord. vom 11. Mai 1856. Z. 4211.) ihre Begründung.

An der Haupt- Unterreal- und Mädchenschule in Biala, wo die deutsche Unterrichtssprache besteht, hat der inspizirende Schulrath im Allgemeinen ein befriedigendes Resultat aus dem polnischen Sprachunterrichte wahrgenommen. Auf diese, so wie auf alle jene Volksschulen, wo die deutsche Unterrichtssprache besteht, haben selbstverständlich die oben beantragten Mittel, welche Hebung der deutschen Sprache an Volksschulen zum Zwecke haben, keine Anwendung; für dieselben bleiben die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 9. Juli 1862. Z. 224/præs. maßgebend.

Als sehr befriedigend wird im erwähnten Visitationsberichte das Resultat des Gesangunterrichtes an den visitirten Hauptschulen geschildert.

Mit sehr gutem Erfolge wurde dieser Unterricht von Direktor **Kastner** in **Bochnia**, **Dzikowski** Lehrer in **Wieliczka**, Direktor **Sykutowski** in **Neumarkt**, **Kukuczka** in **Żywiec**, **Lesk** in **Biala**, **Gajewski** in **Kenty** versehen.

Nach diesem Berichte bestehen ferner Obstbaumschulen in **Bochnia**, **Myślenice**, **Alt-Sandec**, **Neumarkt** und **Żywiec**. Die größte und zweckmässigste Obstbaumschule besteht in **Żywiec**, und ist ein Verdienst des dortigen Direktors **Dziopiński**, welcher Obstbaum- Bienen- und Seidenraupenzucht mit dem besten Erfolge lehrt.

Sehr viel Eifer entwickeln in dieser Richtung auch Direktor **Bobakiewicz** in **Myślenice** und **Sadtowski** in **Alt-Sandec**.

Damit der Unterricht von sämmtlichen Lehrern eben so eifrig als zweckentsprechend ertheilt und die Bestimmungen hinsichtlich der eingeführten Lese- und Sprachbücher und deren Gebrauchsnahme gewissenhaft beobachtet werden, ist es umungänglich nothwendig, daß die mit h. o. Erlaß vom 12. Oktober v. J. Z. 24798. an Hauptschulen eingeführten monatlichen Prüfungen ganz gewissenhaft und im Sinne dieses Erlasses abgehalten werden, wobei die betreffenden Direktoren in die Fachkenntnisse, Leistungen und Methode der Lehrer, so wie auch in die Fortschritte und sittlichen Zustände der Schuljugend Einsicht nehmen sollen. In Verbindung mit diesen Prüfungen stehen die monatlichen Konferenzen, welche von den bezüglichen Direktoren nach den Andeutungen des letztbezogenen h. o. Erlasses abzuhalten wären.

Das hochwürdige bischöfliche Consistorium wolle den betreffen Schuldistriktsaufsehern zur Pflicht machen, daß sie die Abhaltung dieser monatlichen Prüfungen und Conferenzen überwachen, und denselben wenn es thunlich ist, auch beiwohnen.

Hiedurch werden jedoch die im Jahre 1856 eingeführten Lehrerversammlungen durchaus nicht überflüssig gemacht; vielmehr wäre es zu wünschen, daß sich die Lehrer der Haupt- und Trivialschulen noch mehr wie bisher an der schriftlichen Lösung der von der Landesstelle aufgestellten Conferenzfragen betheiligen; ferner daß nicht nur an Haupt-, sondern wo möglich auch an Trivialschulen Lehrerkonferenzen abgehalten werden.

Ein ausgiebiges Förderungsmittel zur Hebung des Unterrichtes sind die mit aller Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit vorgenommenen Visitationen, deren Vornahme zu den vorzüglichsten Obliegenheiten der Schuldistriksaufseher gehört.

Das hochw. bisch. Consistorium wolle verordnen, daß diese Visitationen regelmässig und im Sinne des Erlasses der Lemberger k. k. Statthalterei vom 31. Dezember 1861. Z. 83975 vorgenommen werden; ferner daß die von den Schuldistriktsaufsehern gemachten Wahrnehmungen auch jederzeit ins Visitationsbuch mit aller Gewissenhaftigkeit eingetragen werden, und daß diese Schuldistriktsaufseher die bei der Visitation bemerkten Gebrechen administrativer Natur den betreffenden Bezirksämtern und rücksichtlich Kreisbehörden zur Beseitigung unmittelbar anzeigen, und die Abschrift der dießfälligen Dienstschrift dem Visitationsakte beschließen.

Diese letzt erwähnte schon im Jahre 1861 getroffene Verfügung wird von den wenigsten Schuldistriktsaufsehern beobachtet.

Die Leistungen aus dem Religionsunterrichte werden im Visitationsunterrichte im Ganzen als recht zufrieden stellend geschildert, besonders ist dies an den mit Unterrealschulen vereinten Hauptschulen der Fall, wo eigene Katecheten bestellt sind.

In Betreff der politischen Gesinnung hat der genannte Schulrath die Wahrnehmung gemacht, daß vielen Lehrern und Lehrerinnen der Vorwurf eines passiven Verhaltens gemacht werden könne, in welchem Zustande so manche unter ihren Augen vorgefallene Ausschreitungen politischer Natur nicht sahen und hörten, statt die betreffenden Schüler zurechtzuweisen oder zu bestrafen. Viele Lehrer hatten selbst nach Einführung des Belagerungszustandes nicht den Muth für die Regierung in Wort und That einzustehen, sie erlagen dem Druck der regierungsfeindlichen Partei und nahmen Anstand der ihnen anvertrauten Jugend bei vorkommenden Gelegenheiten loyale Grundsätze rückhaltlos einzuprägen.

Das hochw. bischöfl. Consistorium wird ersucht, die unterstehenden Lehrer mit Nachdruck erinnern zu lassen, daß sie eingedenk ihres Eides und ihrer Pflicht dem Drucke der regierungsfeindlichen Parthei nicht nachgeben, vielmehr entschieden mit der Regierung gehen, und sich nicht scheuen den Schulkindern Achtung vor der gesetzlichen Obrigkeit, Anhänglichkeit und Treue gegen den Monarchen bei jeder Gelegenheit einzuflößen. Ferner wolle das hochwür. bischöfl. Consistorium dahin wirken, daß an allen Schulen beim Gesangunterrichte auch die Volkshimme geübt, und bei gewissen Festlichkeiten z. B. am Namens- und Geburtsfeste Sr Majestät bei der öffentlichen Prüfung, bei einer Schulvisitation, an Hauptschulen auch bei den monatlichen Prüfungen u. s. f. gesungen werde, ferner daß man an jeder Schule nach dem Unterrichte des Morgens das im Katechismus enthaltene Gebeth verrichten lasse, worin um Segen für den Landesfürsten gefleht wird.

Wegen Abstellung einiger weiteren bei der Inspektion bemerkten Uibelstände werden an die bezüglichen Kreisbehörden unter Einem die entsprechenden Weisungen erlassen, namentlich ist der spärliche und unregelmässige Besuch der Werk- und Sonntagsschule aufgefallen, welcher Uibelstand nur dadurch nachhaltig beseitigt werden kann, daß mit den Regierungsorganen auch der hochwürdige Klerus und das gesammte Lehrpersonale auch die ihnen vom Gesetze vorgezeichnete Weise kräftigst mitwirken.

Das hochwürdige beschöfliche Consistorium wird daher ersucht, die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf den Besuch der Werktags- und Sonntagsschule beziehen, dem Clerus und Lehrpersonale mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, dieselben mit aller Gewissenhaftigkeit zu beachten.

Hinsichtlich der Widerholungs- (Fortbildungs-) Schule wird auf die mit h. v.

Erlaß vom 11. August l. J. Z. 16068. intimirten Bestimmungen der h. Ministerial=Verordnung vom 5. Juni l. J. Z. 2438. hingewiesen.

Ferner wird ersucht mit aller Kraft dahin zu wirken, daß auch in den Mädchenschulen der sonntägige Wiederholungsunterricht eingeführt und von den Lehrerinnen abgehalten werde, welche hiefür nach §. 311. der polit. Schul=Verfassung nach je 5. Jahren eine Remuneration anzusprechen berechtigt sind." Tarnow am 6. November 1864.

Obwieszczenia Konkursowe.

L. 1066. Przy szkole głównéj *w Biały*, Obwodu Wadowskiego, patronatu prywatnego (miejsk.) posada *nauczyciela*, z roczną pensyą w ilości *315 złr. a. w.* w skutek Rozporządzenia W. Krakowskiéj c. k. Komissyi Namiestn. z dnia 7. Października 1864, do L. 25459, opróżnioną została.

Termin do podania upływa z dniem 30. Grudnia 1864.

Tarnów dnia 15. Października 1864.

L. 1118. Na posadę *nauczyciela*, przy szkole trywialnéj *w Jeleśni*, Obwodu Wadowskiego (okręgu Żywieck.) patronatu prywatnego, z roczną płacą w ilości *163 złr. 50 c. a. w.* rozpisuje się konkurs z terminem *do 24. Grudnia 1864.*

Tarnów dnia 27. Października 1864.

L. 1257. Toż samo przy szkole trywialnéj *w Ryczowie*, Obwodu Wadowskiego, patronatu prywatnego, na posadę *nauczyciela i organisty*, z roczną płacą w ilości *150 złr. a. w.* (w skutek śmierci Ludw. Brzozowskiego, którego duszę pobożném modłom polecamy) z terminem do 20. Stycznia 1865. Tarnów dnia 17. Listopada 1864.

L. 1278. *W Wojakowy*, Okręgu Brzeskiego, posada *nauczyciela*, patronatu prywatnego, z roczną płacą w ilości *120 złr. a. w.* z terminem do 24. Grudnia 1864.

Tarnów dnia 17. Listopada 1864.

L. 1307. *W Tuszowie*, Obwodu Tarnowsk. (Okręgu Mieleck.) patronatu prywatnego, jest posada *nauczyciela*, z roczną płacą *90 złr. 60 c. a. w.* (przez rezygnacyę P. Ant. Rzychowskiego) do obsadzenia.

W skutek Rozporządzenia W. c. k. Komis. Nam. Krak. z dnia 12. Listop. 1864, do L. 27607, rozpisuje się Konkurs z terminem do 20. Stycznia 1865.

Ubiegający się o te posady, mają prośby swoje własnoręcznie napisane i dokumentami należytemi co do uzdolnienia i zasług opatrzone, Władzy Konsystorskiéj za pośrednictwem Zwierzchności właściwych przedłożyć.

Tarnów dnia 19. Listopada 1864.

Z Konsystorza Biskupiego,

Tarnów dnia 17. Listop. 1864.

Józef Alojzy,

Biskup Tarnowski.

Jan Figwer,

Kanclerz.

Tarnów i Jasło. Drukiem A. Rusinowskiego, 1864.